TO 21

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - 34-1/10

MA 34, Prüfung von Ausschreibungs- und Abrechnungsmodalitäten für Malerarbeiten

Tätigkeitsbericht 2009

KURZFASSUNG

Die Einsichtnahme in Unterlagen über diverse Malerarbeiten der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement zeigte, dass hinsichtlich der Aufbringung eines Tiefengrundes eindeutige Abrechnungsmodalitäten im Leistungsverzeichnis (LV) fehlten.

Die Magistratsabteilung 34 kam der Empfehlung des Kontrollamtes nach, in Hinkunft die Leistungsposition für die Aufbringung eines Tiefengrundes in Bezug auf die Abrechnung bzw. Vergütung zu präzisieren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung 4
2. Feststellungen betreffend Ausschreibungs- und Abrechnungsmodalitäten für Malerarbeiten 4

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 7
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 8

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Vorbemerkung

Die gegenständliche Einschau des Kontrollamtes hatte Ausschreibungs- und Abrechnungsmodalitäten der Magistratsabteilung 34 für Malerarbeiten - im Speziellen für die Aufbringung eines Tiefengrundes (eine Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes) - zum Gegenstand.

2. Feststellungen betreffend Ausschreibungs- und Abrechnungsmodalitäten für Malerarbeiten

2.1 Im Zuge der Einsichtnahme in Unterlagen über diverse Malerarbeiten der Magistratsabteilung 34 fiel dem Kontrollamt auf, dass hinsichtlich der Aufbringung eines Tiefengrundes, der bei ein und demselben Untergrund in Abhängigkeit vom Produkt je nach Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers ein- oder mehrmalig erfolgen kann bzw. muss, eindeutige Abrechnungsmodalitäten fehlten, weil im LV die Leistungsposition für die Aufbringung eines Tiefengrundes in Bezug auf die Abrechnung bzw. Vergütung nicht hinreichend beschrieben wurde.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 34 noch im Verlauf seiner Einschau, die in Rede stehende Leistungsposition zu präzisieren.

2.2 In Entsprechung der Empfehlung des Kontrollamtes wurde von der Magistratsabteilung 34 eine interne Arbeitsanweisung für die Ausschreibung und Ausführung von Beschichtungsarbeiten auf Mauerwerk, Putz und Beton erlassen. Außerdem legte die Magistratsabteilung 34 eine auf solche Arbeiten Bezug habende Leistungsbeschreibung unter dem Titel "Standardisierte Vertragsbestimmungen (VB) und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" auf.

2.2.1 Die Arbeitsanweisung hat folgenden Inhalt:

- Verweise auf die ÖNORM B 2230-2 Malerarbeiten - Werksvertragsnorm - Teil 2: Beschichtung auf Mauerwerk, Putz, Beton und Leichtbauplatten sowie auf die VD 314 - Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen,

- Vorgaben hinsichtlich der Ausschreibung (Erstellung der LV unter Bedachtnahme auf die "Standardisierte Leistungsbeschreibung - Leistungsbeschreibung Hochbau LB-HB" des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, die "Standardisierten Vertragsbestimmungen [VB] und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" sowie die sogenannten Raumbücher, d.s. Regelwerke für die Ausstattung von städtischen Objekten),
- Festlegungen bzgl. der Prüfpflicht der Auftragnehmerin (Prüfung des Untergrundes durch Augenschein, Abklopfen, Kratzproben, Kreuzschnitt etc.),
- Festlegungen bzgl. der Prüf- und Dokumentationspflicht der örtlichen Bauaufsicht (z.B. dahingehend, ob Qualitätskriterien erfüllt wurden),
- Vorgaben hinsichtlich Spachtelarbeiten und der Aufbringung eines Tiefengrundes.

2.2.2 In den für Beschichtungsarbeiten auf Mauerwerk, Putz und Beton relevanten "Standardisierten Vertragsbestimmungen (VB) und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" finden sich positionsbezogene Vorschreibungen über Beschichtungen (Aufbau, Arbeitsvorgänge, Preiskalkulation sowie Abrechnung bzw. Vergütung) und über Materialien hinsichtlich chemischer und ökologischer Kriterien.

Darin wird betreffend Tiefengrund auf Folgendes hingewiesen:

- Grundsätzlich wird von einer einmaligen Aufbringung eines Tiefengrundes (vor weiteren Beschichtungsarbeiten, wie z.B. Spachtelarbeiten) ausgegangen,
- die Abgeltung unter dem Titel "Tiefengrund" beschränkt sich auf eine einmalige Aufbringung,
- falls nach Spachtelarbeiten bzw. nach der Auskleidung von Wand- oder Deckenflächen mit einem sogenannten Vlies und anschließender Spachtelung der verkleideten Flächen lt. Angaben der Herstellerinnen bzw. Hersteller von Tiefengrundmaterialien eine nochmalige Tiefengrundierung erforderlich ist, ist dies in die Einheitspreise für solche Beschichtungsarbeiten einzukalkulieren.

Aus den in Rede stehenden "Standardisierten Vertragsbestimmungen (VB) und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" geht hervor, dass den jeweiligen Ausschrei-

bungsunterlagen unter der Bezeichnung "Bauchemikalienliste" ein Formular beigelegt ist, in dem die Bieterinnen und Bieter jene Materialien bzw. Produkte anzuführen haben, die sie für Beschichtungsarbeiten verwenden. Das bedeutet, dass für die Bieterinnen bzw. Bieter die Möglichkeit besteht, unter Bedachtnahme auf chemische und ökologische Kriterien die Materialien bzw. Produkte für Beschichtungsarbeiten je nach Herstellerin bzw. Hersteller frei zu wählen. Die für Beschichtungsmaterialien relevanten chemischen und ökologischen Kriterien sind in den "Standardisierten Vertragsbestimmungen (VB) und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" angeführt. Diesen ist auch zu entnehmen, welche Nachweise betreffend die Einhaltung solcher Kriterien zu erbringen sind.

2.3 Nach Auffassung des Kontrollamtes sind die Arbeitsanweisung und die "Standardisierten Vertragsbestimmungen (VB) und Zusatzpositionen der Magistratsabteilung 34" durchaus als geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise bei Beschichtungsarbeiten auf Mauerwerk, Putz sowie Beton, insbesondere was die Verrechnung bzw. Vergütung der mit der Aufbringung eines Tiefengrundes verbundenen Leistungen anlangt, anzusehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Bericht des Kontrollamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im März 2010

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

LV ..... Leistungsverzeichnis
ÖNORM..... Österreichische Norm